

(Abg. Nitzsche [Leusch].)

(A) ... Meine Herren! Wenn sich die Regierung in der Vorberatung und bei der Begründung auf die Sondervorschriften für die größeren Gemeinden etwas zugute getan hat, dann ist doch darauf hinzuweisen, daß die Sondervorschriften mit wenigen Ausnahmen in fast allen großen Landgemeinden schon bestanden haben und jetzt nur durch Gesetz festgelegt werden, auch wieder mit kann in Gänsefüßchen und durch Ortsgesetz. Wesentlich Neues ist für die großen Landgemeinden nicht gebracht worden, und alle Erwartungen, die auf die neue Landgemeindeordnung gesetzt worden sind, sind enttäuscht worden.

Es ist auch bedauerlich, daß das reichhaltige auf Erfahrung fußende Material der Vereinigung der Bürgermeister mittlerer und kleiner Städte und der selbständigen Gemeindevorstände bei der Zusammensetzung des Dekrets nicht die nötige Berücksichtigung gefunden hat. Die großen Landgemeinden stehen auf dem Standpunkte, daß sie in dem Augenblicke, in dem sie durch ihre Bevölkerungsziffer und durch ihre Steuerleistung eine gewisse Bedeutung für den Staat erreichen, auch eine entsprechende Verfassung haben müssen, daß sie einfach aufzuhören haben, Dorf- oder Landgemeinde zu sein. Wenn in dem Dekret Nr. 18 auf S. 9 gesagt ist, daß die Tatsache bezeichnend ist, daß seit langer Zeit keine Landgemeinde mittlere oder kleine Stadt geworden ist — es ist auf Simbach und Olbernhau hingewiesen —, dann ist zu erwähnen, daß diese Tatsache wohl nicht auf die Landgemeinden zutrifft, die an der Peripherie der großen Städte liegen. Es wäre sehr erwünscht, wenn die Königl. Staatsregierung einmal erklärte, welche Stellung sie den Wünschen dieser Landgemeinden in bezug auf die Erlangung der Städteordnung gegenüber einnimmt. Sobald es sich hier um Städte handelt, die vor den Toren der Großstädte liegen, stellt sich die Königl. Staatsregierung auf den Standpunkt, daß es eine unfreundliche Handlung den Großstädten gegenüber wäre, wenn man einer Landgemeinde, die eine gewisse Bedeutung erlangt hat, nun die Städterechte zugestehen wollte. Es ist Tatsache, daß, sobald solche Wünsche von den großen Landgemeinden an die Regierung herangetreten sind, die Regierung stets vor den Großstädten kapituliert hat. Wenn in den Fällen, die als letzte im Dekret angeführt sind, in Simbach und in Olbernhau, der Umstand, daß diese Landgemeinden Städterecht bekommen haben, eine erfreuliche Förderung und ein Emporblühen dieser Gemeinden zur Folge gehabt hat, dann sollte man auch mit der Verleihung der Städterechte nicht so ängstlich vorgehen, wenn es sich um große Landgemeinden in der Nähe von Großstädten handelt.

Ich bin ferner der Meinung, daß es die Aufgabe der Regierung nicht allein ist, die großen und mächtigen Gemeinden zu schützen, daß sie auch die wirtschaftlich weniger starken zu fördern hat. Wenn nun durch die neue Landgemeindeordnung, durch die, wie ich schon ausführte, manche Hoffnung zu Wasser geworden ist, der Wunsch nach Erlangung der städtischen Rechte in den beteiligten Landgemeinden größer werden wird, wenn nach dieser Richtung hin die Wünsche immer lauter vernehmbar werden, dann gebe ich der Hoffnung Raum, daß sich die Staatsregierung diesen Wünschen gegenüber nicht ablehnend verhalten wird, sondern bei Beurteilung dieser Frage mit voller Gerechtigkeit auch den beteiligten Landgemeinden gegenüber urteilen wird.

(Bravo! in der Mitte.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Heymann.

Abg. **Heymann:** Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Abg. Schönfeld hat sich so eingehend über die uns vorliegende Gesetzesvorlage ausgesprochen, daß mir nur noch wenig zu sagen übrigbleibt, da ich mit seinen Ausführungen vollständig einverstanden bin und Wiederholungen vermeiden möchte. Nur eins muß ich mir gestatten heute noch einmal vorzubringen, nämlich den Wunsch, den der Herr Kollege Kleinhempel bei der Vorberatung dieses Gesetzes aussprach. Ich finde nichts davon im Berichte, daß sich die Deputation darüber unterhalten hat. Der Herr Kollege Kleinhempel hatte den Wunsch, daß man endlich einmal die Worte „selbständig“ und „Selbständigkeit“ etwas näher erklären möchte. Es ging mir ganz genau so. Man ist mit diesem Wunsche so weit vorgegangen, daß man an mich das Ersuchen gestellt hat, endlich einmal von der Königl. Staatsregierung resp. von der Deputation irgend eine Erklärung herbeizuziehen. Ich weiß nicht, wie es kommt, daß der Herr Berichterstatter gar nichts darüber sagt. Ich habe den ganzen Bericht durchgeblättert und finde absolut nichts. Ich hätte nun gern, daß der Herr Berichterstatter, bevor er das Schlußwort nimmt, etwas Näheres darüber sagte, damit man noch darauf eingehen könnte,

(Zuruf.)

oder auch die Königl. Staatsregierung; der Herr Kollege Träger hat sehr recht. Ich würde sehr dankbar sein, wenn uns eine Erklärung darüber gegeben würde, weil so verschiedene Auslegungen über die Begriffe „selbständig“ und „Selbständigkeit“ hervorgerufen werden. Es findet sich das Wort „selbständig“ in den §§ 15 und 16, und in § 23 kommt die „Selbständigkeit“ noch einmal vor.